

Satzung

Rehkitzrettung-Stormarn

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Rehkitzrettung-Stormarn**

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Danach lautet der Name **Rehkitzrettung-Stormarn e.V.**

Der Sitz des Vereins ist **22926 Ahrensburg**.

§2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, Rettung von Wildtieren, vorrangig Rehkitzen vor der Wiesenmahd.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Infoveranstaltungen, Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausbildung von Mitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz und Fortbildung, Bildung und Vernetzung von Einsatz-Teams.
- Organisation von Rettungseinsätzen
- Auffinden von Jungwild auf landwirtschaftlichen Flächen mittels Wärmebildkamera ausgestatteter Drohne
- Pflege und Aufzucht verwaister, aufgefundenen Kitze
- Inspektionsflüge für die Landwirtschaft

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche und juristische Person ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu schützen. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austrittserklärung 1 Monat zum Monatsende.
2. Durch Tod
3. Durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund.
4. Überbezahlte Beiträge werden dem Mitglied oder seiner Erben erstattet.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Vorstand, Beisitzer

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder den Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Die Mitgliederversammlung kann beliebig viele Beisitzer wählen, die den Vorstand unterstützen. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind nicht vertretungsberechtigt.

Vorstände und Beisitzer werden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft statthaft.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresberechnung der Mitgliederversammlung vor.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

2. Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.

3. Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeit der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt.

Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem unter Punkt 1 genannten Ziel.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Abrechnung und Prüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Im Übrigen ist die Wahl zu wiederholen.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und fördernde Mitglieder sind Mitglied im Verein, sind aber nicht stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Vereinsvermögen/ Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen. Die Mitgliederversammlung

setzt für die Mitglieder laufende Beiträge in der Beitragsordnung fest. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist 5 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§11 Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§12 Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

§13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§14 Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins können von jedem Betroffenen, jedoch in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten, abgerufen werden.

Der Verein wird entsprechend der in §2 umrissenen Zielsetzung tätig.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die beschriebenen Leistungen. Auch durch wiederholte und regelmäßig wiederkehrende Leistungen wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

§15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder, die jedoch mindestens dreiviertel aller Mitglieder des Vereins ausmachen müssen, beschlossen werden. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann auf einer weiteren Versammlung die Auflösung mit Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisjägerschaft- Stormarn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Eintragung in das Vereinsregister am 01.02.2021 in Lübeck)